



Rat der
Europäischen Union

156003/EU XXVII.GP
Eingelangt am 04/10/23

Brüssel, den 10. Juli 2023
(OR. en)

10506/1/23
REV 1
PV CONS 29
JAI 831
COMIX 291

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Justiz und Inneres)
8. und 9. Juni 2023

INHALT

Seite

INNERES

1. Annahme der Tagesordnung..... 5
2. Annahme der A-Punkte
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 5
 - b) Liste der Gesetzgebungsakte..... 6

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Allgemeine Lage des Schengen-Raums 6
4. Visumpolitik: Überwachung der Regelungen für visumfreies Reisen 6

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

5. Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement..... 7
6. Asylverfahrensverordnung 7
7. Sonstiges..... 7
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Bewältigung sicherheitspolitischer Herausforderungen: Bewertung durch den nachrichtendienstlichen Beirat 8
9. Bekämpfung von Gewaltextremismus und Terrorismus 8
10. Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung / „going dark“ 8
11. Aggression Russlands gegen die Ukraine 8
 - a) Folgen für die innere Sicherheit
 - b) Vorübergehender Schutz für Kriegsflüchtlinge
12. Externe Dimension der Migration einschließlich der Lage in Tunesien 8

13.	Schlussfolgerungen zur Stärkung der gesamtgesellschaftlichen Resilienz im Rahmen des Katastrophenschutzes, einschließlich der Abwehrbereitschaft gegenüber chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen	8
14.	Sonstiges	8
a)	Ministertagung im Rahmen des Brdo-Prozesses, Portorož, 3./4. April 2023	
b)	Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der Vereinigten Staaten (Stockholm, 20./21. Juni 2023)	
c)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	

JUSTIZ

Beratungen über Gesetzgebungsakte

15.	Richtlinie zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie“)	9
16.	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer	9
17.	Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt	9
18.	Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union	9
19.	Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten	10
20.	Sonstiges	10
	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

21.	Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	10
22.	Aggression Russlands gegen die Ukraine: Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union	10
23.	Justizielle Aspekte der Bekämpfung der organisierten Kriminalität: wirksame Ermittlungen und Grundrechte	10
24.	Schlussfolgerungen zur Sicherheit von LGBTI-Personen in der Europäischen Union.....	10
25.	Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention.....	10

26.	Sonstiges.....	10
a)	Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der Vereinigten Staaten (Stockholm, 20./21. Juni 2023)	
b)	Konferenz der Justizminister des Europarates, Riga, 11. September 2023	
c)	Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten	
i)	Überprüfung des Angemessenheitsbeschlusses für Japan	
ii)	Laufende Arbeiten am Datenschutzrahmen EU- USA	
d)	Justizbarometer 2023	
e)	Diplomatische Konferenz zur Annahme des Übereinkommens über Rechtshilfe (Mutual Legal Assistance Convention – MLA), Ljubljana, 15. bis 26. Mai 2023	
f)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	

ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	12
---	----

DONNERSTAG, 8. JUNI 2023

INNERES

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9917/23 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

9918/23

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Allgemeine Angelegenheiten

10. Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in Wettbewerbssachen
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 7.6.2023 gebilligt

C 9471/23 + COR 1
+ ADD 1
9466/23
+ ADD 1
+ ADD 1 COR 1
+ ADD 2
+ ADD 2 COR 1
UK

Auswärtige Angelegenheiten

13. Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über die Einrichtung und den Betrieb der regionalen Beratungs- und Koordinierungszelle
Annahme
vom AStV (2. Teil) am 7.6.2023 gebilligt

7858/23 + COR 1
6951/23
6952/23
CORLX

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9919/23

Allgemeine Angelegenheiten

1. **Satzung des Gerichtshofs**

Allgemeine Ausrichtung
vom AStV (2. Teil) am 31.5.2023 gebilligt



9742/23

JUR
COUR

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union fest (Rechtsgrundlage: Artikel 281 AEUV).

Justiz und Inneres

2. **Überarbeitung der Richtlinie über die kombinierte Erlaubnis**

Allgemeine Ausrichtung
vom AStV (2. Teil) am 24.5.2023 gebilligt



9371/1/23 REV 1

+ REV 1 ADD 1

9474/23

MIGR

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zum Entwurf einer Überarbeitung der Richtlinie über die kombinierte Erlaubnis fest (Rechtsgrundlage: Artikel 79 Absatz 2 AEUV). Eine Erklärung Ungarns ist im Anhang wiedergegeben.

POLITISCHE STEUERUNG DES SCHENGEN-RAUMS („SCHENGEN-RAT“)

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Allgemeine Lage des Schengen-Raums

Gedankenaustausch

9504/23

10059/23

4. Visumpolitik: Überwachung der Regelungen für visumfreies Reisen

Gedankenaustausch

9508/23

10099/23

SONSTIGE INNENPOLITISCHE THEMEN

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

5. Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement¹  10084/23
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der in Dokument 10443/23 enthaltenen Fassung des Vorschlags für eine Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement fest. Erklärungen Bulgariens, Irlands, Maltas, der Tschechischen Republik und Ungarns und eine gemeinsame Erklärung Deutschlands, Irlands, Luxemburgs und Portugals sind im Anhang wiedergegeben. Polen erhob Einwände gegen die Vorgehensweise und die in dem Dokument vorgeschlagenen Bestimmungen.

6. Asylverfahrensverordnung¹  10083/23
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu der in Dokument 10444/23 enthaltenen Fassung des Vorschlags für eine Asylverfahrensverordnung fest. Erklärungen Bulgariens, Irlands, Maltas, der Tschechischen Republik und Ungarns und eine gemeinsame Erklärung Deutschlands, Irlands, Luxemburgs und Portugals sind im Anhang wiedergegeben. Polen erhob Einwände gegen die Vorgehensweise und die in dem Dokument vorgeschlagenen Bestimmungen.

7. Sonstiges 9877/23
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Gesetzgebungsvorschlägen.

¹ Ausnahmsweise in Anwesenheit der assoziierten Schengen-Länder.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

8. Bewältigung sicherheitspolitischer Herausforderungen: Bewertung durch den nachrichtendienstlichen Beirat^{1 2}
Vorstellung durch den Vorsitz der Gruppe für Terrorismusbekämpfung (CTG) 
9. Bekämpfung von gewaltorientiertem Extremismus und Terrorismus^{1 2}
Gedankenaustausch  9425/23
10. Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung / „going dark“³
Sachstand 9369/23
11. Aggression Russlands gegen die Ukraine⁴
a) Folgen für die innere Sicherheit 9334/23
b) Vorübergehender Schutz für Kriegsflüchtlinge
Sachstand
12. Externe Dimension der Migration einschließlich der Lage in Tunesien^{1 5}
Sachstand
13. Schlussfolgerungen zur Stärkung der gesamtgesellschaftlichen Resilienz im Rahmen des Katastrophenschutzes, einschließlich der Abwehrbereitschaft gegenüber chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Bedrohungen
Billigung 9798/23
14. Sonstiges
a) Ministertagung im Rahmen des Brdo-Prozesses, Portorož, 3./4. April 2023
Informationen Sloweniens 9843/23
b) Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der Vereinigten Staaten
(Stockholm, 20./21. Juni 2023)
Informationen des Vorsitzes 9336/23
c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Vorstellung durch Spanien

² Die EU-Agentur Europol und der Vorsitz der Gruppe für Terrorismusbekämpfung (CTG) waren zu diesem Punkt eingeladen.

³ Die EU-Agenturen Europol und Eurojust wurden zu diesem Punkt eingeladen.

⁴ Die EU-Agenturen Europol, Eurojust, EUAA und Frontex waren zu diesem Punkt eingeladen.

⁵ Die EU-Agenturen Frontex und EUAA waren zu diesem Punkt eingeladen.

FREITAG, 9. JUNI 2023

JUSTIZ

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

15. **Richtlinie zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie“)**  9263/23
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag fest. Eine Erklärung Ungarns ist im Anhang wiedergegeben.

16. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer**  9313/23
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag fest.

17. **Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**  9305/23 + ADD 1-2
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag fest. Erklärungen Bulgariens, Polens und Ungarns und gemeinsame Erklärungen Belgiens, Griechenlands, Italiens und Luxemburgs sowie der Tschechischen Republik und Estlands sind im Anhang wiedergegeben.

18. **Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union**  9312/23
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag fest.

19. **Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten**  9314/23
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Richtlinienvorschlag fest.

20. **Sonstiges** 9877/23
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes über den Sachstand bei verschiedenen Vorschlägen im Bereich „Inneres“ zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

21. Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)⁶ 7065/23
Sachstand
22. Aggression Russlands gegen die Ukraine: Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Union³ 9315/23
Gedankenaustausch
23. Justizielle Aspekte der Bekämpfung der organisierten Kriminalität: wirksame Ermittlungen und Grundrechte³ 9720/23
Gedankenaustausch
24. Schlussfolgerungen zur Sicherheit von LGBTI-Personen in der Europäischen Union 9656/1/23 REV 1
Billigung
25. Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention 9292/23
Sachstand
26. Sonstiges
- a) Tagung der Justiz- und Innenminister der EU und der Vereinigten Staaten (Stockholm, 20./21. Juni 2023) 9336/23
Informationen des Vorsitzes
 - b) Konferenz der Justizminister des Europarates, Riga, 11. September 2023 9861/23
Informationen Lettlands

⁶ Die Europäische Generalstaatsanwältin war zu diesem Punkt eingeladen.

- c) Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten
 - i) Überprüfung des Angemessenheitsbeschlusses für Japan
 - ii) Laufende Arbeiten am Datenschutzrahmen EU- USA

Informationen der Kommission

- d) Justizbarometer 2023

Informationen der Kommission

10061/1/23 REV 1

- e) Diplomatische Konferenz zur Annahme des Übereinkommens über Rechtshilfe (Mutual Legal Assistance Convention – MLA) (Ljubljana, 15.-26. Mai 2023)

Informationen Sloweniens

- f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Vorstellung durch Spanien



erste Lesung



Punkt im engeren Rahmen



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 9917/23

Zu B- Punkt 5: **Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement**
Allgemeine Ausrichtung

Zu B- Punkt 6: **Asylverfahrensverordnung**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien bekräftigt sein Engagement für die gemeinsamen Bemühungen um den Abschluss der Verhandlungen über das Migrations- und Asylpaket. Mit der Durchführung eines Pilotprojekts in den Bereichen Asyl, Rückkehr/Rückführung, Grenzmanagement und internationale Zusammenarbeit, das zu einigen Änderungen der nationalen Verfahren und Rechtsvorschriften führen wird, haben wir bereits einen Schritt nach vorn getan. Bulgarien hat seine Bereitschaft, das Paket voranzubringen, auch durch die Unterstützung der allgemeinen Ausrichtungen für die Screening-Verordnung und die Eurodac-Verordnung unter Beweis gestellt.

Wir sind der Ansicht, dass das neue Asylsystem eine vollwertige und strukturierte gemeinsame europäische Reaktion ermöglichen und gleichzeitig ein Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung gewährleisten sollte. Das System sollte funktionsfähig, fair und einfach sein. Die berechtigten Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer geografischen Lage sollten berücksichtigt werden, und die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen sollten keine zusätzliche und unverhältnismäßige Belastung tragen. In Bezug auf den Vorschlag für eine Asylverfahrensverordnung haben wir nach wie vor Bedenken hinsichtlich der Verfahren an der Grenze im Zusammenhang mit den Zahlen für eine angemessene Kapazität und der Formulierung „die Einreise gestatten“. In Bezug auf den Vorschlag für eine Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement wünscht Bulgarien eine gemeinsame Reaktion der EU auch in Situationen, in denen das Risiko eines Migrationsdrucks besteht. Unserer Ansicht nach liegt es im Interesse der EU, dass die Mitgliedstaaten an den Außengrenzen zu Grenzschtutz Zwecken unterstützt werden, um eine Migrationskrise zu verhindern. Weitere Anstrengungen sind ferner in Bezug auf die Festlegung der richtigen Fristen für den Übergang und die Verschiebung der Zuständigkeit erforderlich, um das richtige Gleichgewicht zwischen Solidarität und Verantwortung zu finden.

Bulgarien erkennt zwar an, wie wichtig es ist, die Reform voranzubringen, kann jedoch in diesem Stadium der Verhandlungen den vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisstexten zur Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Asylverfahrensverordnung nicht zustimmen und wird sich der Stimme enthalten.

Darüber hinaus erinnert Bulgarien angesichts der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien daran, dass die Verwendung geschlechtsspezifischer Begriffe in der Asylverfahrensverordnung für Bulgarien ein heikles Thema ist.“

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

„Die Tschechische Republik würdigt in hohem Maße die Bemühungen des schwedischen Vorsitzes bei den Verhandlungen über den Kompromiss zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und die vorgeschlagene Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] sowie über den geänderten Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU, bei denen auf dem unter tschechischem Vorsitz entwickelten Konzept aufgebaut wird.

Unter Bezugnahme auf Artikel 7b Absatz 1 Buchstabe ba des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] begrüßt die Tschechische Republik, dass der Druck, der sich aus der Anwesenheit von Ukrainerinnen und Ukrainern in der Tschechischen Republik ergibt, im Einklang mit dieser Bestimmung in vollem Umfang berücksichtigt wird, damit die Tschechische Republik – solange dieser Druck fortbesteht – von der Verpflichtung zur Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten befreit werden kann, während anerkannt wird, dass die Tschechische Republik pro Kopf die höchste Zahl von vor dem Krieg in der Ukraine fliehenden Personen aufgenommen hat.

Darüber hinaus begrüßt die Tschechische Republik unter Verweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023, dass die Europäische Kommission in Kürze eine Aufforderung zur Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Unterstützung für die unter Druck stehenden Mitgliedstaaten veröffentlichen wird, insbesondere für diejenigen, die den größten Anteil der Kosten für die medizinische Versorgung, die Bildung und den Lebensunterhalt der Flüchtlinge tragen.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn setzt sich nach wie vor für die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ein, doch sind wir der Ansicht, dass eine annehmbare Lösung nur in einem System liegen kann, das Anreize für illegale Migration minimiert und letztlich beseitigt und darauf abzielt, Personen, die das Asylsystem missbrauchen wollen, an der Einreise in die Europäische Union zu hindern.

Für die Entwicklung eines solchen Systems ist es unerlässlich, ein Gleichgewicht zwischen Verantwortung und Solidarität zu finden, was unserer Ansicht nach in den beiden Verordnungsentwürfen nicht erreicht wurde.

Obwohl Ungarn in Bezug auf illegale Migration kein Mitgliedstaat an den Außengrenzen ist, bleibt es als Mitgliedstaat mit bedeutenden Außengrenzen für die Beseitigung des Migrationsdrucks auf die Europäische Union verantwortlich. Zusätzlich zu dieser Verantwortung würde der derzeitige Entwurf der Asylverfahrensverordnung Ungarn dazu verpflichten, ein weitaus höheres Maß an Kapazitäten für die Durchführung von Verfahren an der Grenze zu gewährleisten als andere Mitgliedstaaten, was angesichts unserer geografischen Lage ungerecht und unrealistisch ist.

Seit 2015 setzt sich Ungarn im Einklang mit seinen Verpflichtungen aus dem Schengen-Besitzstand – ohne Unterstützung der EU – für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ein, was ebenso als Form der Solidarität anerkannt werden sollte.

Ganz im Gegenteil werden im vorgeschlagenen neuen Rechtsrahmen Mittel aus den nationalen Haushalten, die für den Schutz der Außengrenzen der Europäischen Union ausgegeben werden, nicht als Form der Solidarität angesehen, sondern zusätzliche Verpflichtungen auferlegt, sowohl was die Solidarität mit anderen Mitgliedstaaten als auch die Verantwortung für die Unterbindung der illegalen Migration betrifft.

Im Einklang mit unserem konsequenten Standpunkt kann Ungarn die Einrichtung eines Solidaritätsmechanismus, der auf der verpflichtenden Verteilung von Migrantinnen und Migranten beruht, nicht unterstützen und stimmt der Einführung von Verrechnungen der Verantwortlichkeiten als verbindlichem Element des Solidaritätsrahmens daher nicht zu.

Wir sind nach wie vor fest davon überzeugt, dass ein System entwickelt werden muss, das darauf abzielt, die Ursachen der illegalen Migration zu bekämpfen und dieses Phänomen so nah wie möglich an den Herkunftsländern – und somit bereits außerhalb der Europäischen Union – zu stoppen.

Unserer Ansicht nach kann keiner der beiden Verordnungsentwürfe die oben genannten Ziele erreichen und würde lediglich weitere Sogfaktoren für die illegale Migration schaffen, sodass das Potenzial des Konzepts des sicheren Drittstaats nicht ausgeschöpft werden kann.

Aus den oben genannten Gründen ist Ungarn nicht in der Lage, der allgemeinen Ausrichtung zu den Entwürfen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und der Asylverfahrensverordnung zuzustimmen.“

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Irland begrüßt die vorgeschlagenen allgemeinen Ausrichtungen zur Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Asylverfahrensverordnung und kann beide im Sinne einer Kompromissfindung unterstützen.

Diese Maßnahmen erfolgen gemäß Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absatz 2 AEUV, und da diese Artikel unter Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, findet das Protokoll Nr. 21 zum EUV und der AEUV Anwendung. Gemäß Protokoll Nr. 21 kann sich Irland an den vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Vorlage beim Rat oder jederzeit nach ihrer Annahme beteiligen.

Irland hat dieses Recht, sich an den Vorschlägen nach deren Vorlage zu beteiligen, nicht ausgeübt, war jedoch aktiv an den Verhandlungen beteiligt. Irland hat sich insbesondere bemüht, Probleme anzugehen, die die variable Geometrie und Verweise in den Vorschlägen auf Maßnahmen betreffen, an denen sich Irland nicht beteiligt.

Solche Verweise können für Irland keine positive Verpflichtung begründen, Maßnahmen durchzuführen, an denen sich Irland nicht beteiligt. Um den Text in Bezug auf die Nichtbeteiligung Irlands an bestimmten zugrunde liegenden Maßnahmen klarer zu fassen, schlug Irland eine Reihe gezielter geringfügiger technischer Änderungen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und der Asylverfahrensverordnung vor.

Leider hat es sich aufgrund der Intensität und des Tempos der Verhandlungen als unmöglich erwiesen, die geringfügigen Änderungen im Vorfeld einer Einigung über die allgemeinen Ausrichtungen zur Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Asylverfahrensverordnung zu veranlassen.

Irland nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass sich der Vorsitz verpflichtet hat, in einem späteren Verhandlungsstadium auf die allgemeinere Frage der variablen Geometrie sowie das Ersuchen Irlands um einige wenige technische Änderungen einzugehen, die unseren Standpunkt widerspiegeln. Irland hätte es zwar bevorzugt, dass unseren spezifischen Bedenken noch vor der Festlegung der allgemeinen Ausrichtungen, die wir ebenso wie der Vorsitz anstreben, Rechnung getragen wird, stimmen jedoch im Sinne einer Kompromissfindung dem Ansatz des Vorsitzes zu.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine gerechte Lastenteilung und eine wirksame Solidarität. Malta ist in dieser Hinsicht zwar dankbar für die unternommenen Anstrengungen, ist jedoch der Ansicht, dass der jüngste Kompromiss zur Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Asylverfahrensverordnung nicht das erforderliche Gleichgewicht bietet.

Als kleiner Inselmitgliedstaat mit besonderen Schwachstellen ist Malta bereits durch den derzeitigen Besitzstand erheblichen Belastungen ausgesetzt, und die in der Reform festgelegten Verfahren bringen weitere Verantwortlichkeiten mit sich, unter anderem durch verbindliche Verfahren an der Grenze und strengeren Fristen bei den Zuständigkeiten, während der Solidaritätsmechanismus flexibel bleibt und nicht die erforderliche Gewähr dafür bietet, dass der ermittelte Bedarf in vollem Umfang gedeckt wird.

Malta enthält sich daher bei der allgemeinen Ausrichtung zur Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Asylverfahrensverordnung in ihrer derzeitigen Fassung der Stimme.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, IRANDS, LUXEMBURGS UND PORTUGALS

„Deutschland, Irland, Luxemburg und Portugal danken der Ratspräsidentschaft für die geleistete Arbeit, die nach äußerst schwierigen Verhandlungen die allgemeinen Ausrichtungen zu den Vorschlägen für eine Asylverfahrensverordnung und für eine Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung auf dem Rat der EU-Innenministerinnen und Innenminister ermöglicht hat.

Deutschland, Irland, Luxemburg und Portugal weisen darauf hin, dass uns Ausnahmen vom Grenzverfahren für Minderjährige und ihre Familienangehörigen sehr wichtig bleiben. In den Trilogverhandlungen werden wir uns weiter dafür einsetzen.“

Zu B- Punkt 15: **Richtlinie zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung („Anti-SLAPP-Richtlinie“)**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn setzt sich für den Schutz der Meinungsfreiheit ein. Dementsprechend unterstützen wir die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie, insbesondere weil damit sichergestellt wird, dass das Spektrum der verfügbaren Instrumente zur Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung so breit wie möglich ist. Daher können wir im Sinne der Kompromissfindung die vom Vorsitz vorgeschlagene allgemeine Ausrichtung unterstützen. Wir halten jedoch an unserem Standpunkt fest, dass eine korrekte Definition des Begriffs „grenzüberschreitender Bezug“ auf der Grundlage objektiver Gründe von wesentlicher Bedeutung wäre, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Verfahren sowohl für die Parteien als auch für die Angehörigen der Rechtsberufe vorhersehbarer zu machen. Das Fehlen einer solchen Definition könnte zu Auslegungen führen, die nicht mit den mit dem Vorschlag verfolgten Zielen in Einklang stehen.“

Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
Allgemeine Ausrichtung

Zu B- Punkt 17:

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Grundrechte große Bedeutung bei, und die Gleichstellung von Frauen und Männern spielt diesbezüglich eine wichtige Rolle. Wir sind und bleiben den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union, wie sie in den Verträgen verankert sind, verpflichtet.

Die Republik Bulgarien setzt sich nachdrücklich für die Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen ein. Die bulgarische Regierung und die Zivilgesellschaft setzen sich aktiv dafür ein, diese Formen der Gewalt zu verhindern und den Opfern Schutz und Unterstützung bereitzustellen. Wir betrachten den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (im Folgenden „Richtlinie“) als wichtigen Meilenstein bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, beim Schutz der Opfer und bei der Bestrafung der Täter, der dazu beitragen wird, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre nationalen Rechtsvorschriften voranbringen.

2018 erließ das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien jedoch eine Entscheidung, in der festgestellt wird, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) Rechtsbegriffe fördert, die der Unterscheidung zwischen „biologischem Geschlecht“ (Frauen und Männer) und „sozialem Geschlecht“ dienen.

2021 erließ das Verfassungsgericht eine weitere Entscheidung zur Klarstellung, dass sich der in der Verfassung verwendete Geschlechtsbegriff lediglich auf das biologische Geschlecht beziehen kann.

Angesichts der vorstehend genannten Entscheidungen erklärt die Republik Bulgarien, dass der in der Richtlinie verwendete Begriff „Geschlecht“ und alle davon abgeleiteten Begriffe nur als biologisches Geschlecht (Frauen und Männer) zu verstehen sind. Die Republik Bulgarien erklärt ferner, dass sie der Verwendung des Begriffs „Geschlecht“ und dem geschlechtsspezifischen Ansatz im Sinne des Übereinkommens von Istanbul nicht zustimmt. Diese Ansätze werden als unvereinbar mit den wichtigsten Grundsätzen der bulgarischen Verfassung und dem binären Verständnis von „Geschlecht“ angesehen.

Schließlich akzeptiert die Republik Bulgarien im Wortlaut der Richtlinie für die Übersetzung des Begriffs „Geschlecht“ ins Bulgarische nur den Begriff „пол“.

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn hat Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gemäß Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union können „das Europäische Parlament und der Rat [...] gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.“ In diesem Artikel wird „Computerkriminalität“ als Straftat mit europäischer Dimension aufgeführt. Dies kann jedoch nicht so ausgelegt werden, dass sich die in diesem Artikel festgelegten Gesetzgebungsbefugnisse auf die Harmonisierung sämtlicher Straftaten erstrecken würden, die online oder mithilfe von Computern begangen werden.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit diesen Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn in der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt den Begriff „Geschlecht“ (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen achtet uneingeschränkt das Recht auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern und ist stets bestrebt, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu beseitigen und den Schutz der Opfer zu stärken. Zugleich befürwortet Polen nicht die Annahme der allgemeinen Ausrichtung zum gesamten Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der derzeitigen Fassung und nach dem derzeitigen Verfahren.

In Anbetracht des Gutachtens des Juristischen Dienstes des Rates ist die polnische Regierung der Auffassung, dass das geeignete Verfahren für die Annahme des genannten Richtlinienentwurfs zunächst die Annahme eines Beschlusses des Rates zur Erweiterung des Katalogs der Straftaten mit europäischer Dimension nach dem Verfahren des Artikels 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV wäre. Die vorgeschlagene Harmonisierung bezieht sich auf Straftaten, die nur schwer in diese Gruppe einzuordnen sind. Tatsächlich können nicht alle in dem Vorschlag genannten Straftaten als eindeutig unter den Begriff „sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern“ oder „Computerkriminalität“ fallend angesehen werden.

Darüber hinaus sei daran erinnert, dass der Versuch, die Liste der Straftatbestände nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV um einen neuen Straftatbestand der „Hetze“ zu erweitern, wie im Entwurf des Ratsbeschlusses COM (2021) 777 vorgesehen, nicht erfolgreich war. Im Recht der Europäischen Union wird das Konzept der Hasskriminalität nicht verwendet, und der vorgeschlagene Artikel 10 kann als Umgehung des im Vertrag vorgesehenen Einstimmigkeitsverfahrens betrachtet werden und bestätigt Bemerkungen zur falschen Rechtsgrundlage für diesen Richtlinienentwurf.

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass sich Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich auf die Gleichstellung von Frauen und Männern beziehen und den Begriff „Geschlecht“ („sex“) im Sinne des biologischen Geschlechts und nicht den Begriff „gender“ im Sinne des sozialen Geschlechts verwenden. Der Begriff „gender“ (soziales Geschlecht) ist im Grundrecht der EU nicht definiert und bleibt daher vage und wird in den Mitgliedstaaten mehrdeutig verstanden. Polen behält sich daher vor, den im Vorschlag verwendeten Begriff Geschlecht („gender“) so auszulegen, dass er mit dem eindeutigen und im Recht der Europäischen Union verankerten Begriff Geschlecht („sex“) im Sinne des biologischen Geschlechts identisch ist.

Nach Auffassung Polens ist diese Initiative ein weiteres Beispiel für einen versuchten Verstoß gegen die Abstimmungsregel der Einstimmigkeit und zielt darauf ab, die Zuständigkeiten der EU ohne Änderung der Verträge der Europäischen Union auszuweiten. Polen lehnt diese Praxis eindeutig ab. Dementsprechend wird Polen versuchen, die sich aus der Richtlinie – falls sie angenommen wird – ergebenden Verpflichtungen durch geeignete nationale Mechanismen, die eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Auslegung der Verträge der Europäischen Union durch den Rat und das Parlament umfassen, zu beseitigen, da Polen die Möglichkeit genommen wird, gemäß der Einstimmigkeitsregel in Artikel 83 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV nicht zuzustimmen. Nach Auffassung Polens stellt sie daher eine Befugnisüberschreitung der Organe der Europäischen Union dar, die die Mitgliedstaaten nicht binden kann.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BELGIENS, GRIECHENLANDS, ITALIENS UND LUXEMBURGS

„Gemeinsame Erklärung Belgiens, Griechenlands, Italiens und Luxemburgs für das AStV- und das Ratsprotokoll zur allgemeinen Ausrichtung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Belgien, Griechenland, Italien und Luxemburg unterstützen nachdrücklich den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Geschlechtsspezifische Gewalt, insbesondere sexuelle Gewalt, ist eine Geißel, die gemeinschaftlich bekämpft werden muss. Diese Art von Gewalt hat sich in unserer Gesellschaft als so verfestigt erwiesen, dass eine auf nationaler Ebene durchgeführte Reaktion, wie es sie bereits in ganz Europa gibt, nicht mehr ausreicht. Die Zahlen sind beunruhigender denn je, und so muss jetzt ein gemeinsames Handeln erfolgen.

Wir unterstützen darüber hinaus den Kompromisstext des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 9. Juni 2023 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Wir bedauern jedoch zutiefst, dass es an politischem Ehrgeiz mangelt, den Straftatbestand der Vergewaltigung unter Strafe zu stellen. So teilen wir insbesondere nicht die Analyse einiger Mitgliedstaaten, dass die Rechtsgrundlage in den Verträgen nicht geeignet sei, um Mindestvorschriften für den Straftatbestand der Vergewaltigung festzulegen.

In seiner Stellungnahme hat der Juristische Dienst des Rates erklärt, dass „der Rat zu einem anderen Ansatz entschließen und eine umfassendere Auslegung der Rechtsgrundlage in Bezug auf den Begriff der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern unterstützen [könnte], und zwar auf der Grundlage zweier [...] Aspekte, nämlich i) der Verwendung der koordinierenden Konjunktion ‚und‘ bei der Beschreibung des Kriminalitätsbereichs in Artikel 83 Absatz 1 AEUV und ii) der Tatsache, dass in der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern die Rechtsgrundlage der ‚sexuellen Ausbeutung von Kindern‘ etwas weit ausgelegt und dazu genutzt wurde, um Mindestvorschriften für eine Straftat festzulegen, bei der das Element der Ausbeutung weniger ausgeprägt ist, der Schwerpunkt hingegen stärker auf der Anwendung von Gewalt als Form des sexuellen Missbrauchs liegt.“ Die Gesellschaft ist so beschaffen, dass der Umstand, eine Frau oder ein Kind zu sein, zweifellos zu einer größeren Anfälligkeit für sexuelle Gewalt führt und davon ausgegangen werden kann, dass er eine Anfälligkeit für Missbrauch bedeutet. Dieser Ansatz rechtfertigt eine ähnliche Argumentation wie diejenige, die in Artikel 3 Absatz 5 Ziffer iii der Richtlinie über den sexuellen Missbrauch von Kindern angewandt wurde.

Angesichts der verstörenden Entwicklung der geschlechtsspezifischen Gewalt in den letzten Jahrzehnten ist es unwahrscheinlich, dass diese Arten von Straftaten ohne zusätzliche Maßnahmen der EU deutlich zurückgehen werden. Daher bedauern wir zutiefst, dass die Gelegenheit verpasst wurde, Mindestvorschriften für eine wirksame Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt festzulegen.“

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK UND ESTLANDS

„Die Tschechische Republik und Estland unterstützen voll und ganz die Ziele der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Wir möchten jedoch unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass mit der weiten Auslegung des Bereichs der *Computerkriminalität* im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“ oder „Vertrag“) möglicherweise ein Präzedenzfall geschaffen wird. Nach dieser Bestimmung ist die Union befugt, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension festzulegen, die sich aus der Art oder den Auswirkungen dieser Straftaten oder aus der besonderen Notwendigkeit ergeben, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen. Wie aus Artikel 83 Absatz 3 AEUV hervorgeht, waren sich die Verfasser der Verträge bewusst, dass es besonders wichtig ist, die grundlegenden Aspekte der nationalen Strafrechtssysteme zu schützen. Dies wird ebenfalls in Artikel 67 Absatz 1 AEUV unterstrichen, in dem ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die unterschiedlichen Rechtsordnungen und - traditionen der Mitgliedstaaten zu achten sind, entsprechend der Tatsache, dass die Bereiche Justiz und Inneres in den Kernbereich der Souveränität der Mitgliedstaaten fallen.

In der Liste der Straftaten mit europäischer Dimension in Artikel 83 Absatz 1 AEUV werden elf Kriminalitätsbereiche aufgeführt, die aufgrund ihrer besonderen Schwere und ihrer typischen grenzüberschreitenden Dimension ein gemeinsames Vorgehen der Union rechtfertigen. Diese Liste kann lediglich durch einen einstimmigen Beschluss des Rates nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erweitert werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Auslegung der Liste von Straftatbeständen mit europäischer Dimension nicht zu weit gefasst werden.

Auf EU-Ebene gibt es zwei Rechtsinstrumente mit Bezug auf den Bereich der Computerkriminalität, deren Rechtsgrundlage Artikel 83 Absatz 1 AEUV ist: Richtlinie 2019/713 und Richtlinie 2013/40/EU. Beide Instrumente gelten für Straftaten, die nur durch den Einsatz von Technologie begangen werden können, wobei die Geräte sowohl das Werkzeug für die Begehung der Straftat als auch das Ziel der Straftat sind (durch den Cyberspace bedingte Straftaten). Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt folgt einer anderen Logik: Die Technologie selbst ist nicht notwendig, um eine Straftat zu begehen, aber sie wird eingesetzt, um das Ausmaß oder die Reichweite „traditioneller“ Straftaten zu vergrößern (durch den Cyberspace ermöglichte Kriminalität).

Würde der Begriff „Computerkriminalität“ so ausgelegt, dass er jede Handlung umfasst, die mit Hilfe eines Computersystems begangen werden kann, so würde dies die Europäische Union mit einer unbegrenzten Zuständigkeit ausstatten, verschiedene Handlungen unter Strafe zu stellen, die mit keinem anderen der bereits in Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufgeführten Straftatbestände in Zusammenhang stehen, nur weil diese Handlungen mit Hilfe eines Computersystems begangen werden können. Dies würde nicht nur den Zuständigkeitsbereich der EU erheblich erweitern, sondern könnte auch zu einem Ausstrahlungseffekt führen, da die Mitgliedstaaten, die solche Rechtsvorschriften umsetzen, sicherstellen müssten, dass ihr Strafrecht ein kohärentes Ganzes bildet. Daher würden solche neuen Straftatbestände höchstwahrscheinlich technologieneutral umgesetzt, was bedeuten würde, dass trotz der Bezugnahme im EU-Recht auf die Begehung der Straftat mittels eines Computersystems die nationale Umsetzung voraussichtlich auch andere Formen der Begehung einer solchen Straftat abdecken würde.

Artikel 10 zu Aufstachelung zum Hass ist hierfür ein Beispiel. Die Festlegung von Mindestanforderungen für die Aufstachelung zum Hass erst nach einer Einigung auf die Erweiterung der Liste der Straftaten mit europäischer Dimension in Artikel 83 Absatz 1 AEUV wäre besser geeignet gewesen. Dies hätte einen umfassenden Überblick über den geltenden Besitzstand ermöglicht, um sicherzustellen, dass die Straftatbestände gut formuliert sind, die schwerwiegendsten Formen der Aufstachelung abdecken und nicht gegen die Meinungsfreiheit verstoßen.“

Zu A-Punkt 2: **Überarbeitung der Richtlinie über die kombinierte Erlaubnis**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn möchte betonen, dass es die Bemühungen des Vorsitzes würdigt, im Rat einen Kompromiss über die Neufassung zu finden.

Der Vorschlag enthält jedoch nach wie vor Elemente, die nicht mit unserem Standpunkt übereinstimmen. Wir lehnen die Bemühungen zur Förderung der Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern innerhalb der Mitgliedstaaten ab, was eine ernsthafte Herausforderung für die Länder unserer Region darstellt. Die Neufassung der Richtlinie würde den Handlungsspielraum weiter einschränken, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, die Rechtsstellung zu ändern und Zeiträume der Arbeitslosigkeit zuzulassen.

Die nationalen Zuständigkeiten sollten beibehalten werden, um sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen, geografischen, kulturellen und sozialen Bedingungen im Rahmen der Entscheidungen flexibel auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und deren Veränderungen reagiert werden kann. Aus unserer Sicht muss den Mitgliedstaaten unbedingt die Freiheit gelassen werden, selbst zu entscheiden, wer in ihr Hoheitsgebiet einreisen kann, um dort zu arbeiten, und welche Bedingungen und welche Zulassungsverfahren dafür gelten. Daher möchten wir betonen, dass wir entschieden an unserem Standpunkt festhalten, wonach Ungarn eine weitere Harmonisierung im Bereich der legalen Migration weder für notwendig noch für angemessen hält, und möchten in diesem Zusammenhang unseren Standpunkt zur legalen Migration im Allgemeinen bekräftigen.

Wir erkennen zwar an, dass der erzielte Kompromiss das Ergebnis ordnungsgemäßer Verhandlungen ist, jedoch enthält sich Ungarn aus den oben genannten Gründen der Annahme der allgemeinen Ausrichtung.“